MELDUNGEN

KOLUMNE

Überbesetzte Senate. Eine Besetzung der BGH-Zivilsenate mit deutlich mehr als fünf Mitgliedern sei zwingend erforderlich, um den über die Jahre stetig steigenden Arbeitsanfall bewältigen zu können, ohne rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerungen besorgen zu müssen. Das hat die Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen geantwortet. Diese hatten darauf hingewiesen, dass neun der 13 Zivilsenate mit jeweils acht und vier mit neun Richtern besetzt seien, so dass in verschiedenen Spruchgruppen getagt werde. An BVerwG und BFH sei diese Vergrößerung weniger ausgeprägt. Laut Regierung ist die Kontinuität der Rechtsprechung dennoch gewährleistet, weil stets der Vorsitzende mitwirkt. Wären dagegen nach einer Aufstockung ihrer Zahl mehrere Senate für dieselbe Materie zuständig, müsste gegebenenfalls "äußerst zeitraubend" der Große Senat angerufen werden. Auch BGH-Präsidentin Bettina Limperg hat kürzlich erneut vor der Einrichtung zusätzlicher Senate gewarnt (NJWaktuell H. 12/2020, 7). Abgelehnt wird in der Antwort ferner für Nichtzulassungsbeschwerden die Schaffung eines Kammersystems wie am BVerfG anstatt der kürzlich entfristeten Wertgrenze. Anlässlich eines Schreibens der BRAK prüfe man aber Änderungen bei den Regeln für die Singularzulassung am BGH in Zivilsachen.

Gegen Hasskriminalität. Auch die Berliner Staatsanwaltschaft bekommt eine "Zentralstelle Hasskriminalität". Das haben Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) und Generalstaatsanwältin Margarete Koppers beim "Runden Tisch gegen Rassismus - für Vielfalt" bei der Integrationsbeauftragten angekündigt. Die Stelle werde auf der Ebene einer Hauptabteilungsleitung eingerichtet und solle alle Formen vorurteilsmotivierter Straftaten in den Blick nehmen. Laut Behrendt haben die Anschläge von Halle und Hanau dazu geführt, auch in Berlin bestehende Strukturen zu überdenken. • jja



Gerhard Strate Streiter für den Rechtsstaat

Fußball im Fadenkreuz

"Alles beim Alten, der DFB bricht sein Wort, Hopp bleibt ein H....sohn", verkündeten groß dimensionierte Spruchbanner der Münchener Ultras Schickeria am 29.2.2020 beim Fußballspiel Hoffenheim gegen Bayern München. Es war der erneute Höhepunkt einer Eskalationsspirale, die bereits 2008 ihren Anfang nahm. Auslöser war der erstmalige Einzug der TSG 1899 Hoffenheim in die Bundesliga, welcher der großzügigen finanziellen Förderung durch SAP-Gründer Dietmar Hopp zu verdanken war. Der erste kritische Kommentar zum "Modell Hoffenheim" stammte vom Manager des FSV Mainz 05: In einem FAZ-Interview äußerte sich Christian Heidel besorgt darüber, wie sich der Fußball in Deutschland hierdurch verändern würde. Hopp reagierte mit einem heftigen Schreiben, in welchem er den Wunsch äußerte, der DFB möge die Diskriminierung, die Herr Heidel betreibe, mit der gleichen Konsequenz verfolgen wie Rassismus.

Damit war das künftige Schlachtfeld zwischen den Anhängern der reinen Fußballlehre und dem großen Geld abgesteckt. Am 21.9.2008 zeigten Fans von Borussia Dortmund erstmals ein Plakat mit Hopps Konterfei im Fadenkreuz. Eine Dauerfehde zwischen dem BVB und der TSG war geboren. Nach großflächig gezeigten Beleidigungen Hopps durch BVB-Anhänger im September 2018 verhängte das Sportgericht des DFB eine Geldstrafe von 50.000 Euro sowie, für die nächsten drei Spielzeiten, einen Zuschauerausschluss auf "Bewährung". Die Plakate wurden bei dem Spiel am 20.12.2019 in Hoffenheim erneut gezeigt. Daraufhin wurde die "Bewährung" durch das DFB-Sportgericht am 21.2.2020 widerrufen. Die 2017 verkündete Entscheidung, auf Kollektivstrafen wie Blocksperren, Teilausschlüsse oder Geisterspiele "bis auf Weiteres" verzichten zu wollen, war damit Geschichte. Dies führte zu Solidarisierungseffekten innerhalb der Szene und Protesten gegen die Keule einer Kollektivstrafe. In der Tat: Das Urteil vom 2.11.2018, welches durch die Entscheidung zum "Bewährungswiderruf" nunmehr zu "vollstrecken" ist, hatte als Adressaten allein den Verein Borussia Dortmund. Die "Dortmunder Zuschauer" waren gar nicht Beteiligte des Sportgerichtsverfahrens. Die gegen den Verein verhängte Sanktion eines Zuschauerausschlusses schafft schon deshalb keine Rechtsgrundlage, den "Dortmunder Zuschauern" in den nächsten beiden Jahren den Zutritt in das Hoffenheimer Stadion zu verwehren. Zwar tönt der DFB, das Grundgesetz gebe den Verbänden das Recht, Verstöße gegen das Verbandsrecht selbst zu sanktionieren. Allerdings hat das BVerfG mit einem Beschluss vom 11.4.2018 (NJW 2018, 1667) Stadionbetreibern (mittelbar damit auch dem DFB) klargemacht, dass Verbandsrecht kein Freifahrtschein ist. Ein generelles Stadionverbot ohne sachlichen, in der Person des Betroffenen liegenden Anlass missachtet die Ausstrahlungswirkung des Art. 3 GG. Die ohne Ansehen der Person allein gegen die "Dortmunder Zuschauer" verhängte Besuchssperre für das Hoffenheimer Stadion ist deshalb eine verfassungswidrige Kollektivstrafe. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes

NJW-aktuell 13/2020 7